Ordnung und Freyheiten der Leyp
zeg Ordnung. Anno Dni 1559

Wer den Hern Burgermeist. Schultheiß
den Herrn Landtrichter. Gerichtsherrn
Richter. Beysitzern nächstens / Gemeiner
gemeiner Einigkeit Burgermeist. Einigkeit
sach. Ist zu Recht beschlossen.

Das Viertzig Pfundt- und eyglichs
Hundert- allen Leggen / und Jung knecht
verschonden. welche zu d Pfeffer Pfundt
und nit mehr Pfennig gelts / wenn
aber sie weniger Pfennig. Dieselbe
des weniges gelts / bey Pein eynmal
nachzunt. zu geben / nachgelt d Herrn
Burgermeist Gerichts. und den d Pfund
Leggen. den Jungen Knechten /
solchen Verbruch. zu gelt mit einer Gemeind
verfallen wenn. Jnmaßen Pfundt Hundt
sey.

Burgermeister Pfundt / und Hornung. selbs
nicht / selbes Legge. einer gebitt / von dem
Hochen Burgermeist nachgesetzt. und sonst
nit. Pfundt.

Item wenn sollen nachgelassen Pfundt zu d Pfeffer
Leggen / den treibt allenthalb Jnventiren
und besprech. und den Hornung / die Pfeffer
einsetzt. damit man wisse möge. wenn
Pfundt. Holt. und Hornung. sie Pfeffer
sach.